

## Entlastungsallianz für Baden-Württemberg Entlastungspaket II

Mit der Entlastungsallianz für Baden-Württemberg hat die Landesregierung gemeinsam mit Kommunal-, Finanz- und Wirtschaftsverbänden ein innovatives Format zum Abbau von unnötigen Regelungen und Standards sowie zur Entbürokratisierung von Verfahren in der Wirtschaft und der öffentlichen Verwaltung entwickelt. Schlanke Regelungen und einfache Verfahren nützen Bürgerinnen und Bürgern, Unternehmen und Verwaltung. Sie sind damit ein wesentlicher Standortfaktor.

Nachdem die Entlastungsallianz bereits im Februar 2024 nach nur wenigen Wochen das Entlastungspaket I mit schnellen Lösungen vorgelegt hat, wird nun das Entlastungspaket II vorgestellt. Dieses umfangreiche Paket enthält 100 Maßnahmen, welche die Wirtschaft und die Verwaltungen im Land und in den Kommunen zeitnah spürbar entlasten. Von den jetzt geeinten Vorschlägen wurden 56 durch die Kommunalen Landesverbände, 32 durch die Wirtschaft und 12 durch das Land selbst eingebracht.

Rund ein Drittel konnte bereits durch Direktumsetzung vor Ort optimiert werden. Weitere 25 Anliegen wurden bzw. werden in entsprechenden Initiativen an den Bund adressiert. Mit einer konsequenten Aufgabenkritik konnten Tätigkeiten in 12 Bereichen hinsichtlich ihrer Effektivität, Effizienz und Angemessenheit verbessert werden.

Angesichts der aktuellen Herausforderungen in den Bereichen Kita, Migration und Umweltrecht werden bestehende Standards flexibel an neue Realitäten angepasst. Dies tun wir, indem wir gegenwärtige Trends berücksichtigen und wo möglich Raum für neue Ressourcen schaffen. Weitere 20 Maßnahmen betreffen die Digitalisierung von Verfahren und den Wegfall von dadurch entbehrlichen Berichtspflichten.

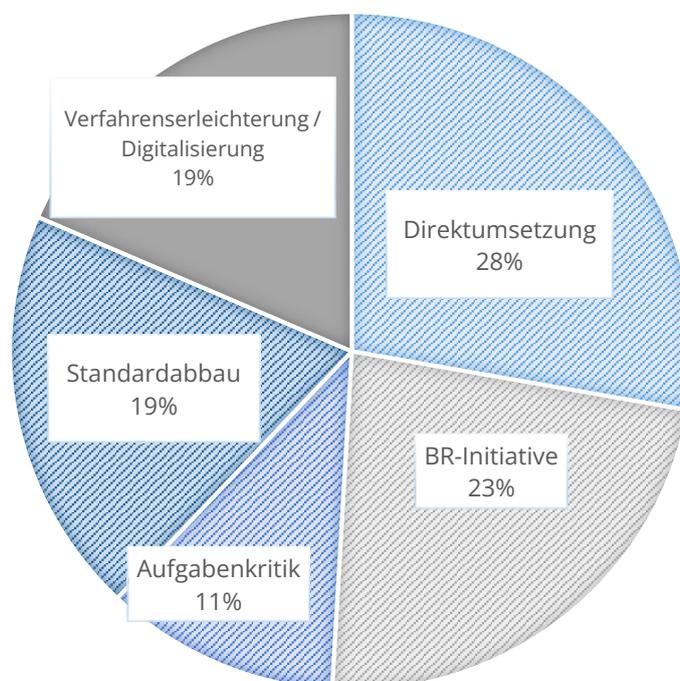


Abbildung 1: Monitoring nach Art der Maßnahmen, Stand 26.06.2024

Die wichtigsten Maßnahmen des Entlastungspakets II:

## **Entlastung für Unternehmen schaffen** (FAG Unternehmen)

### **► BR-Initiative im Rahmen des Gesetzgebungsverfahrens zum Bürokratieentlastungsgesetz IV (BEG IV)**

Eine Vielzahl der Entlastungsvorschläge, die von den Verbänden der Entlastungsallianz für Baden-Württemberg eingebracht wurden, betreffen die Zuständigkeit des Bundes. Das Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Tourismus hat deswegen die Möglichkeit genutzt, viele dieser Entlastungsvorschläge über den Bundesrat in das Gesetzgebungsverfahren zum Bürokratieentlastungsgesetz IV einzubringen. Dort wurden 13 der 15 Anträge angenommen.

Die Vorschläge zielen darauf ab, die Bundesregierung zu weitergehenden Maßnahmen zum Bürokratieabbau anzuhalten. Die zusätzlichen Maßnahmen, unter anderem in den Bereichen Arbeits- und Sozialrecht, Berichts- und Dokumentationspflichten sowie Nachhaltigkeitsberichterstattung, sollen zu einer Entlastung der Wirtschaft beitragen.

Ein Schwerpunkt liegt dabei auf mögliche Erleichterungen im Arbeits- und Sozialrecht, weil sich Unternehmen insbesondere in diesem Rechtsbereich zum Teil wenig praxistauglichen Vorschriften ausgesetzt sehen.

Die Landesregierung hat unter anderem die **Harmonisierung von Schwellenwerten im Arbeits- und Sozialrecht** sowie **Vereinfachungen beim Antragsverfahren zur Elternzeit** gefordert. Den Vorschlag – **Nachweise der Arbeitgeber zu den wesentlichen Arbeitsbedingungen rein digital** übermitteln zu dürfen – will die Bundesregierung inzwischen umsetzen. Die weitere Befassung des Bürokratieentlastungsgesetzes im Bundestag und Bundesrat wird hoffentlich noch weitere Entlastungsmaßnahmen mit sich bringen. Die Landesregierung wird sich weiterhin kraftvoll dafür einsetzen.

## **Ausländerbehörden entlasten**

(FAG Justiz, Migration und Integration)

### ▶ **Zentralisierte Bearbeitung von Abschiebehaftanträgen**

Ein Schritt zur Entlastung der 137 unteren Ausländerbehörden in Baden-Württemberg ist durch die Arbeit der Facharbeitsgruppe der Entlastungsallianz erreicht. Seit 15. April 2024 bietet das **Regierungspräsidium Karlsruhe in einer sechsmonatigen Erprobungsphase an, die Beantragung der Abschiebungshaft in sämtlichen, also auch in den Fällen zu übernehmen, die bislang von den unteren Ausländerbehörden bearbeitet wurden.** Die unteren Ausländerbehörden haben somit die Möglichkeit, die entsprechenden Fälle an das landesweit für Rückführungen zuständige Regierungspräsidium Karlsruhe abzugeben und werden insoweit vollumfänglich entlastet. Über die Anordnung der beantragten Haft zur Sicherung der Abschiebung entscheidet letztlich die ordentliche Gerichtsbarkeit.

### ▶ **Abschaffung und Reduktion von verzichtbaren Datenerhebungen bei den unteren Ausländer- und Aufnahmebehörden**

Das Ministerium der Justiz und für Migration hat die vorhandenen Berichts-, Statistik- und Dokumentationspflichten der unteren Ausländer- und Aufnahmebehörden erhoben und auf ihr zwingendes Erfordernis überprüft.

Eine vom Bundesministerium des Innern und für Heimat vorgegebene Statistik über erteilte Aufenthaltserlaubnisse nach dem Aufenthaltsgesetz an eine bestimmte Personengruppe wurde hier als verzichtbar identifiziert und deren Abschaffung angeregt.

Auf Landesebene wurden die unteren Aufnahmebehörden beim Führen unverzichtbarer Statistiken durch eine Handreichung und eine erleichterte Dateneingabe entlastet. Ab dem Jahr 2026 werden die bisherigen Meldungen durch die Digitalisierung der Migrationsverwaltung weiter vereinfacht.

## **Kindertagespflege zukunftsfähig ausgestalten** (FAG Schule und Bildung)

Ziel ist es, die Kindertagespflege zukunftsfähig auszugestalten: Dies beinhaltet die **Weiterentwicklung und Harmonisierung der rechtlichen Rahmenbedingungen in der frühkindlichen Bildung**, um schnell eine Erhöhung der Betreuungsplätze und der Fachkräfteverfügbarkeit zu erreichen.

### ▶ **Abbau von Hürden für die Ausübung einer Tätigkeit in der Großtagespflege**

Der Zusammenschluss von Kindertagespflegepersonen (Großtagespflege) soll künftig durch eine **Reduzierung der Anforderungen an die Dauer der praktischen Tätigkeit** als Kindertagespflegeperson erleichtert werden. Statt der bislang erforderlichen Voraussetzung von mindestens fünfjähriger praktischer Tätigkeit soll künftig eine mindestens zweijährige praktische Tätigkeit nach vollständigem Abschluss der Qualifizierung ausreichen. Das Anhörungsverfahren des Änderungsgesetzes ist bereits abgeschlossen. Durch die Änderung können die Hürden für die vorausgesetzte Ausübungsdauer der Tätigkeit sinken und mehr Kindertagespflegepersonen könnten Zugang zum System bekommen.

### ▶ **Erhöhung der Zahl der zeitgleich betreuten Kinder in der Großtagespflege**

Durch die **Änderung des Kindertagesbetreuungsgesetzes** soll eine **Anhebung der Anzahl der gleichzeitig betreuten Kinder in der Großtagespflege von neun auf zehn Kinder** ermöglicht werden. Die bisherige Höchstzahl gleichzeitig betreuter Kinder wird in dem Gesetzesentwurf somit um ein Kind erhöht. Hierdurch werden Betreuungsplätze geschaffen.

### ▶ **Flexibilisierung baulicher Standards**

Auch bauliche Standards sollen im Sinne ressourcenschaffender Gestaltung gesenkt werden: Im Rahmen der **Novellierung der Landesbauordnung (LBO)** soll erreicht werden, dass die Großtagespflege erst ab dem elften Kind als Sonderbau gilt. Das Ministerium für Kultus, Jugend und Sport hat im Rahmen des durch das Ministerium für Landesentwicklung und Wohnen durchgeführten Anhörungsverfahrens zur Änderung der LBO auf Initiative der Facharbeitsgruppe Schule und Bildung angeregt, die Anzahl der Kinder in § 38 Absatz 2 Nummer 6 LBO dahingehend zu erhöhen, dass es sich bei Einrichtungen zur Betreuung von Kindern erst ab dem elften Kind um einen Sonderbau im Sinne der LBO handelt.

Der bisherige Widerspruch in LBO und VwV Kindertagespflege, welcher sich in der Praxis als Hindernis für die Einrichtung von Kindertagespflegen in anderen geeigneten Räumen erweist, soll damit gelöst werden. Die Harmonisierung würde dazu führen, dass zum einen eine Betreuung von bis zu zehn Kindern in der Großtagespflege nach dem Kindertagesbetreuungsgesetz möglich ist. Zum anderen würde bei einer Einrichtung, die zur Betreuung von bis zu zehn Kindern dient, kein Sonderbau vorliegen. Diese Anpassung führt zu einer Entlastung der unteren Baurechtsbehörden und der Kindertagespflegepersonen.

## Natur- und Umweltschutz weiter modernisieren (FAG Umwelt)

### ► Digitalisierung des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens

Das Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) sieht für Anlagen, die schädliche Umwelteinwirkungen hervorrufen können, ein immissionsschutzrechtliches Genehmigungsverfahren vor. Bedeutsam für die Errichtung und den Betrieb dieser Anlagen ist die Konzentrationswirkung des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens (§ 13 BImSchG). Das heißt, dass damit zahlreiche weitere Genehmigungen, Erlaubnisse, Bewilligungen und Zulassungen anderer Rechtsgebiete in einem Verfahren in die Genehmigung miteingeschlossen werden. Das immissionsschutzrechtliche Genehmigungsverfahren ist daher ein komplexes und vielschichtiges Verfahren und es müssen eine große Anzahl umfassender Dokumente zwischen Antragssteller und Genehmigungsbehörde einerseits und zwischen den zu beteiligenden Fachbehörden andererseits ausgetauscht werden. Es ist ein wichtiges Anliegen, alle Möglichkeiten auszuschöpfen, um diese Verfahren effizienter zu gestalten.

Baden-Württemberg bietet als erstes Bundesland eine digitale Antragstellung über ein **Webformular für den immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsantrag** an. Der Zugang wird über das bewährte **Serviceportal Baden-Württemberg** ([www.service-bw.de](http://www.service-bw.de)) sowie die **Cloud-Immissionsschutz Baden-Württemberg** bereitgestellt. Dies stellt einen wichtigen ersten Schritt im Rahmen der Digitalisierung immissionsschutzrechtlicher Verfahren dar. Durch die nunmehr mögliche **digitale Antragsstellung** sowie auch die **digitale Bereitstellung der Antragsunterlagen mittels der Cloud-Lösung** an die verschiedenen Fachbehörden erfolgt sowohl bei der Antragsstellung als auch bei den Verwaltungsbehörden eine Effizienzsteigerung hinsichtlich des Verfahrens. Zudem leiten im neuen Webformular eingebettete Hinweise und Informationen **durch den Antrag und unterstützen die Antragssteller. So wird auch eine einheitliche Antragsstruktur erreicht**, die die weitere Antragsbearbeitung erleichtert.

### ► Weiterentwicklung der Umweltmeldestelle

Die Umweltmeldestelle ist die Kontaktstelle für Bürgerinnen und Bürger, um auf umweltrelevante Missstände wie beispielsweise Müll in der Landschaft, Bauschuttablagerungen, Zerstörung von Biotopen, Eingriffe in Natur- und Landschaftsschutzgebiete, Gewässerverunreinigungen, Rauchschwaden oder Lärm durch Industriebetriebe aufmerksam zu machen. Mit dem Digitalisierungsprojekt „Umweltmeldestelle Baden-Württemberg“ wird künftig eine stark verschlankte, effizientere und **digitale Bearbeitung von Umweltmeldungen** ermöglicht. Meldungen können unkompliziert **per App oder Kontaktformular** abgegeben werden. Im Zuge der Weiterentwicklung wird die Selbstverantwortung der fallbearbeitenden Behörden gestärkt, indem auf Vorgaben verzichtet wird und Arbeitsschritte stark vereinfacht werden. Es werden **eine direkte und unkomplizierte Kommunikation** zwischen Melder und zuständiger Behörde (per

Push-Nachricht oder per E-Mail) ermöglicht und **Berichtspflichten gegenüber der Umweltmeldestelle abgeschafft.**

### ► **Wegfall der Erlaubnisbedürftigkeit dezentraler Niederschlagswasserbeseitigung von Dachflächen in Gewerbegebieten**

Für die Beseitigung von Niederschlagswasser außerhalb der öffentlichen Kanalisation durch Einleiten in ein oberirdisches Gewässer oder Versickern in das Grundwasser benötigt man grundsätzlich eine wasserrechtliche Erlaubnis. Ausnahmen gibt es bereits zum Beispiel für die dezentrale ortsnahe Beseitigung von Niederschlagswasser von Hausdächern in Wohngebieten. Eine für Unternehmen wichtige **Ausnahme** soll jetzt auch **für die Beseitigung von Niederschlagswasser von Dachflächen aus Gewerbegebieten** eingeführt werden. Es ist beabsichtigt, die Rechtsverordnung entsprechend zu ändern. Zu den Voraussetzungen wird wie bei den bisherigen Ausnahmen gehören, dass das Niederschlagswasser über eine 30 cm mächtige, bewachsene Bodenschicht versickert wird und nicht von kupfer-, zink- oder bleigedeckten Dächern stammt. **Durch den Wegfall der Erlaubnispflicht werden vor allem Firmen und Gewerbebetriebe von der Antragstellung entlastet**, daneben die unteren Wasserbehörden, da keine Verwaltungsverfahren mehr durchzuführen sind. Zudem entfallen die Verwaltungsgebühren für die wasserrechtliche Erlaubnis.

## **Entlastungen im Bereich Gesundheit und Soziales voranbringen**

(FAG Gesundheit und Soziales)

### ► **Stellungnahme zum Medizinforschungsgesetz des Bundes für ein bundeseinheitliches, harmonisiertes Kostenkalkulationstool zur Vermeidung von Doppelstrukturen und Beschleunigung langwieriger Vertragsverhandlungen**

Deutschland verliert zunehmend an Attraktivität als Standort für klinische Prüfungen mit potentiellen Auswirkungen auf den Pharmastandort und die Patientenversorgung mit innovativen Arzneimitteln. Mit dem Ziel, medizinische Erkenntnisse schneller in die Versorgung zu bringen, wurde im Rahmen der Länderanhörung zum Medizinforschungsgesetz eine Stellungnahme von Baden-Württemberg zum Referentenentwurf eingebracht. Baden-Württemberg hat sich in der Folge im Bundesrat für die **Entbürokratisierung, Vereinfachung und Beschleunigung von Genehmigungsverfahren für klinische Prüfungen und des Zulassungsverfahrens von Arzneimitteln** eingesetzt. Forderungen wie die **Harmonisierung des Strahlenschutzgesetzes, die Bereitstellung von verbindlichen Musterverträgen, Einrichtung einer Richtlinienkompetenz** für den Arbeitskreis Medizinischer Ethik-Kommissionen in der Bundesrepublik Deutschland e. V. (AKEK) und die **Schaffung spezialisierter Ethikkommissionen** dienen diesen Zielen.

### ► **BR-Entschließungsantrag Bürokratieabbau in der gesetzlichen Krankenversicherung**

Bürokratieabbau ist in der gesetzlichen Krankenversicherung dringend erforderlich. Denn aktuell beeinträchtigt überbordende Bürokratie nicht nur die Attraktivität der Gesundheitsberufe, sondern führt auch zu unnötigen und langwierigen Verfahren. Es sind viele kleine Schritte und eine weitest mögliche Digitalisierung administrativer Prozesse notwendig. Abgestimmt wurden **Vorschläge für verschlankte und digitalisierte Verfahren im Sozialgesetzbuch Fünftes Buch (SGB V)** sowie für ein **vereinfachtes Prüfverfahren im Rahmen des Risikostrukturausgleichs**. Spürbare Entlastungen entstünden für Krankenhäuser, Ärztinnen und Ärzte, Heil- und Hilfsmittelerbringer, Apotheken, Krankenkassen sowie für Bürgerinnen und Bürger, Wirtschaft und Verwaltung.

### ► **Flexibilisierung der Vorschriften im Wohn-, Teilhabe- und Pflegegesetz (WTPG)**

Die Unterarbeitsgruppe 4 der Facharbeitsgruppe 7 „Soziales und Gesundheit“ hat mittlerweile Ihre Arbeit aufgenommen. Hier sollen konkrete Vorschläge zur **Flexibilisierung von Vorgaben des WTPG** entwickelt und in die Umsetzung gebracht werden. Ziel ist es, vor Ort mehr Gestaltungsfreiräume zu ermöglichen, um Angebote für pflegebedürftige Menschen und ihre Familien vor dem Hintergrund des demographischen Wandels und Fachkräftemangels bedarfsgerecht und passgenau weiterentwickeln zu können.

### ► **Vereinfachung der VwV Integrationsbeauftragte durch Optimierung und Entschlackung des Verwendungsnachweisformulars**

Das Verwendungsnachweisformular für das Förderprogramm der Integrationsbeauftragten (VwV IB) hat in der konkreten Anwendung zu Missverständnissen zwischen den derzeit 171 geförderten Kommunen und der Bewilligungsstelle geführt. Die aktualisierte Fassung kommt bereits im Rahmen der Förderrunde 2024 zur Anwendung. Durch das flexible Vorgehen des Ministeriums für Soziales, Gesundheit und Integration werden die Integrationsbeauftragten, die Bewilligungsstelle sowie das Land gleichermaßen entlastet.

### ► **Vereinfachung von Dokumentationen im sozialpsychiatrischen Dienst durch landesweit standardisierte Software und einheitliches Dokumentationshandbuch**

Nach Ende eines jeweiligen Berichtsjahres mussten die 70 Sozialpsychiatrischen Dienste (SpDi) die Kennzahlen zur Dokumentation ihrer Tätigkeiten manuell in ein Online-Formular eingeben.

Um den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der SpDi die zeitaufwändige Dateneingabe von Hand zu ersparen, wird durch die Implementierung eines elektronischen Verfahrens eine einfache und zeitsparende Lösung der Datenübertragung angeboten.

## **Mobilitätsentwicklung für Wirtschaft und Kommunen erleichtern** (FAG Mobilität)

### ▶ **Vereinfachung des Fahrerlaubnisverfahrens der Klassen C und D vorantreiben**

Die Transport- und Logistikbranche steht bei der Gewinnung von Fachkräften unter enormen Druck. Die FAG Mobilität konnte im Fahrerlaubnisrecht erste Ziele erreichen, sodass das Land **Initiativen im Bereich der Vereinfachung des Fahrerlaubnisverfahrens der Klassen C und D**, also für Lkw und Busse, **sowie die Digitalisierung der Führerscheinantragstellung** unterstützt. Neben anderem sollen speziell Auszubildende Erleichterungen im Fahrerlaubnisverfahren erfahren, um gezielt das Kfz-Gewerbe sowie die Transport- und Logistikbranche zu entlasten.

### ▶ **Lärmschutzplanung vereinfachen durch landesweiten Lärmaktionsplan und Bereitstellung von Lärmberechnungen und Vorlagen für die EU-Berichterstattung**

Nach einem Urteil des Europäischen Gerichtshofs zur Umgebungslärmrichtlinie sind flächendeckend für alle kartierten Hauptlärmquellen Lärmaktionspläne aufzustellen. Das ist für Städte und Gemeinden mit geringen Lärmbetroffenheiten mit hohem Aufwand verbunden, ohne für den Schutz vor Lärm etwas bewirken zu können. Das Ministerium für Verkehr hat daher im Spannungsfeld des laufenden EU-Vertragsverletzungsverfahrens wegen fehlender Lärmaktionspläne einen landesweiten Lärmaktionsplan für Hauptverkehrsstraßen und Haupteisenbahnstrecken außerhalb von Ballungsräumen erstellt. Neben anderen Unterstützungen der Gemeinden, führt dies zu erheblichen Entlastungen der Städte und Gemeinden bei der Lärmaktionsplanung.

## **Verwaltungsverfahren vereinfachen und Entlastung bei Förderungen**

Verwaltungsprozesse zu vereinheitlichen, straffen und digitalisieren ist ein wichtiger Aspekt beim Bürokratieabbau. In der Optimierung des Verwaltungsvollzugs liegen große Potenziale, die im Rahmen der Entlastungsallianz beispielsweise in den nachfolgenden Themenbereichen gehoben werden:

### **FAG1 ➤ Auslegungsvorschriften für Haushaltspläne, Jahresabschlüsse und Beteiligungsberichte künftig vorrangig elektronisch auf der Internetseite der Kommune**

Haushaltspläne, Jahresabschlüsse und Beteiligungsberichte sollen künftig vorrangig elektronisch auf der Internetseite der Kommune veröffentlicht werden. Die elektronische Veröffentlichung ersetzt die siebentägige körperliche Auslegung zur Einsichtnahme, womit der Aufwand für die Kommunen reduziert werden kann. Entsprechende Räumlichkeiten und ein Zugangsmanagement für die Auslegung zur Einsichtnahme sind nicht mehr erforderlich.

### **FAG1 ➤ Digitale Neukonzeption des Verfahrenswegs für Ehrungen des Landes bei Arbeits- und Dienstjubiläen sowie Arbeitsjubilaren der privaten Wirtschaft**

Die Durchführung von Ehrungen des Landes bei Arbeits- und Dienstjubiläen bzw. Arbeitsjubilaren der privaten Wirtschaft wird vereinfacht. Zukünftig können Unternehmen ihre Jubilare selbst über einen vom Staatsministerium bereitgestellten Online-Antrag melden. Der lange Verfahrensweg über die Bürgermeisterämter bei Beantragung und anschließendem Versand entfällt. Diese digitale Neugestaltung des Verfahrensweges wird eine Entlastung für das Land, die Bürgermeisterämter und die Wirtschaft mit sich bringen. Die digitale Antragstellung für Arbeitsjubilare der privaten Wirtschaft soll nach Möglichkeit noch im Jahr 2024 umgesetzt werden, die digitale Antragstellung für Arbeitsjubilare des öffentlichen Dienstes im Folgejahr.

### **FAG9 ➤ Entlastung bei Förderungen und Zuwendungen durch Novellierung VV-LHO: Gestaltungsspielraum und Flexibilität bei der Festlegung von Richtwerten per Erlass**

Ein Erlass des Ministeriums für Finanzen vereinfacht seit dem 1. Juli 2024 das Zuwendungsverfahren. Seit diesem Zeitpunkt können Zuwendungen grundsätzlich per E-Mail mit einem eingescannten und unterschriebenen Formular beantragt werden. Für Kommunen und wiederkehrende Antragsteller gibt es einen Vertrauensvorschuss: Es genügt eine einfache E-Mail ohne Formular. Weiter kann künftig der Zuwendungsbescheid per Mail versandt werden.

Sollte eine Zuwendung nach festen Werten bemessen werden, setzte dies bislang voraus, dass die Richtwerte von der Landesverwaltung anerkannt sind. Mit der neuen Regelung kann das zuständige Ministerium künftig selbst festlegen, welche Richtwerte geeignet sind. Dies schafft mehr Flexibilität.

Der Erlass erfolgt im Vorgriff auf eine künftige Änderung VV-LHO.

### **FAG 9** Förderprogramm für Regiobuslinien vereinfachen

Zeitaufwändige Fahrgastbefragungen und Erlösmitteilungen entfallen: Die Förderung des Landes für Regiobuslinien, insbesondere im ländlichen Raum, wurde bereits im Frühjahr 2024 auf eine **Festbetragsfinanzierung** umgestellt. Damit werden die kommunalen Aufgabenträger (Land- und Stadtkreise) von der Verpflichtung zur Erhebung von Ticketarten mit Fahrgastbefragungen sowie von bisher notwendigen jährlichen Erlösmitteilungen entlastet. Zum Zweck der Erfolgskontrolle werden nur noch Fahrgastzählungen durchgeführt. Landesseitig sind durch die vereinfachte Abwicklung keine Zwischenbescheide mehr zu erstellen und die Endabrechnungen lassen sich deutlich einfacher gestalten.

### **FAG5** Vereinfachung bei Förderungen über die Landschaftspflegerichtlinie

Die Förderung der Teile B-F der Landschaftspflegerichtlinie (LPR) wurde aus der EU-Förderung genommen. Dadurch wird der Aufwand für Bewilligung und Abwicklung deutlich reduziert und der Kontrollaufwand minimiert. Empfänger profitieren durch weniger Kontrollen und Einzelfallentscheidungen. Durch Umstellung der LPR Teil A (Vertragsnaturschutz) von einem öffentlich-rechtlichen Vertrag auf ein bescheidbasiertes Verfahren wird der Aufwand für Verwaltung und Förderempfänger (insb. bei Änderungen und bei Rechtsmittel) reduziert. Das Ministerium für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft stellt die Bearbeitung im System der LPR (Landschaftspflegeinformationssystem) nach und nach auf ein neues EDV Framework um. Im Zuge der Umstellung werden sämtliche Antrags- und Kontrollunterlagen und das Kontrollverfahren überprüft und vereinfacht.

### **FAG 5** Berichtspflicht Wassernutzung Landwirtschaft

Der Aufbau des Monitorings für die Wasserentnahmen zum Zweck der Beregnung und Berieselung landwirtschaftlich, gärtnerisch und forstwirtschaftlich genutzter Flächen ist mittlerweile abgeschlossen. Die Auswertungen aus dem Berichtssystem wurden verbessert, so dass keine zusätzlichen Übermittlungen von Daten durch die unteren Wasserbehörden mehr erforderlich sind. Der Aufwand für die unteren Wasserbehörden im Zusammenhang mit dem Monitoring wurde dadurch reduziert.